

Nr. 839

09.08.2023

29. Jahrgang

Nummer			Seite
53/2023	Kreis Gütersloh	Allgemeinverfügung (Tierseuchenverordnung) Nr. 4 - 2023 zur Festlegung eines Sperrbezirkes im Kreis Gütersloh nach § 10 Bienenseuchen-Verordnung mit Anordnung der sofortigen Vollziehung	4465
54/2023	Kreis Gütersloh	Hinweis auf die Veröffentlichung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Warendorf und dem Kreis Gütersloh zur Vergabe von Verkehrsdienstleistungen des Linienbündels WAF 6 und ihrer Genehmigung sowie deren Änderungsvereinbarung und ihrer Genehmigung durch die Bezirksregierung Münster	4469

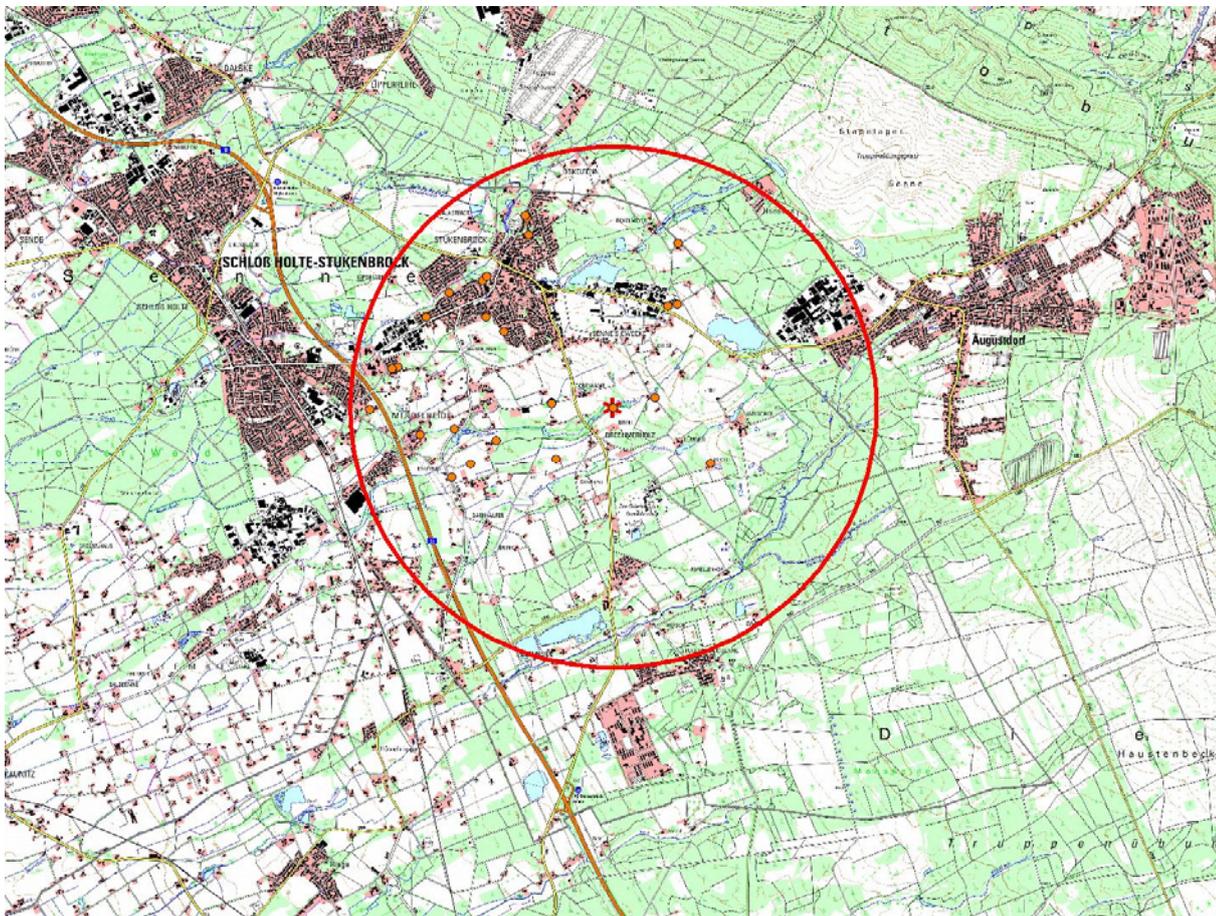
53/2023 Kreis Gütersloh

Allgemeinverfügung (Tierseuchenverordnung) Nr. 4 - 2023 zur Festlegung eines Sperrbezirkes im Kreis Gütersloh nach § 10 Bienenseuchen-Verordnung mit Anordnung der sofortigen Vollziehung

In der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock ist der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut der Bienen am 07.08.2023 amtlich festgestellt worden.

Zum Schutz vor den von der Amerikanischen Faulbrut der Bienen ausgehenden Gefahren treffe ich daher folgende Anordnungen:

1. Im Gebiet der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock wird um den Ausbruchsbetrieb ein Sperrbezirk mit einem Radius von 3 km festgelegt. Die Grenzen bzw. der Radius des Sperrbezirkes sind in der nachstehend aufgeführten Karte, die Bestandteil dieser Verfügung ist, eingezeichnet.



2. Besitzer von Bienenvölkern im Sperrbezirk haben diese dem Kreis Gütersloh, Abteilung Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung, 33324 Gütersloh, (Tel.: 05241/85-1303 oder E-Mail: abt23@kreis-guetersloh.de) unverzüglich unter Angabe des Standortes des Bienenstandes anzuzeigen.
3. Diese Tierseuchenverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen.
4. Die sofortige Vollziehung meiner Anordnungen zu Nr. 1 + 2 wird hiermit nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in Verbindung mit § 37 Tiergesundheitsgesetz im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet, soweit nicht bereits kraft Gesetzes die aufschiebende Wirkung aufgehoben ist.
5. Diese Tierseuchenverfügung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag (10.08.2023, 00:00 Uhr) in Kraft und gilt so lange, bis ich sie wieder aufhebe.
6. Diese Allgemeinverfügung sowie eine interaktive Karte mit dem Gebiet der Sperrzone können auf der Homepage des Kreises Gütersloh unter www.kreis-guetersloh.de eingesehen werden. Mit Hilfe dieser interaktiven Karte können Sie schnell und eigenständig nachschauen, ob sich Ihre Bienenhaltung ggf. im Sperrbezirk befindet.

Begründung:

Die Amerikanische Faulbrut der Bienen ist eine gefährliche Erkrankung des Bienenvolkes. Ihr Erreger ist ein Sporen bildendes Bakterium (*Paenibacillus larvae*). Das Bakterium befällt ausschließlich die Bienenbrut. Die Bakterien vermehren sich in der Larve, töten diese dabei ab und gehen dann in die umweltbeständige Dauerform (Spore) über. Aus der weißen Bienenlarve entsteht dabei eine braune, Faden ziehende Masse, die Millionen von Sporen enthält.

Erwachsene Bienen können nicht an der Faulbrut erkranken, verbreiten aber die Sporen in ihrem Haarkleid oder als Ammenbienen über das Futter. Auch im Honig können die Sporen gut überleben.

Die angeordneten Maßnahmen dienen der Erkennung weiterer Seuchenfälle sowie der Aufdeckung sämtlicher Sporenherde. Voraussetzung für die erfolgreiche Sanierung eines Sperrbezirkes ist, dass alle Sporenquellen erkannt und beseitigt werden, damit sich die Bienen nicht immer wieder neu anstecken.

Die Festlegung eines Sperrbezirks nach § 10 Abs. 1 Bienenseuchen-Verordnung zu Nr. 1 sowie die Anordnung der Anzeige von Bienenvölkern im Sperrbezirk nach Nr. 2 sind geeignet und erforderlich, um die nach § 11 Bienenseuchen-Verordnung vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen in Kraft treten zu lassen und eine Weiterverbreitung der amerikanischen Faulbrut der Bienen damit möglichst zu verhindern.

Andere geeignete Maßnahmen als die angeordneten sind nicht ersichtlich bzw. können nach den tierseuchenrechtlichen Vorschriften nicht gefordert werden. Der Vorbehalt des Widerrufs ist erforderlich, um insbesondere bei Änderung der Seuchenlage die Grenzen des Sperrbezirks entsprechend anpassen zu können.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Es besteht ein besonderes öffentliches Interesse, dass die Festlegung des Sperrbezirks nach Nr. 1 sowie die Anzeigepflicht zu Nr. 2 schnellstmöglich wirksam werden. Aus Gründen einer effektiven Tierseuchenbekämpfung ist es unbedingt erforderlich, dass schnellstmöglich ein Sperrbezirk nach § 10 Bienenseuchen-Verordnung festgelegt wird und damit die in § 11 Bienenseuchen-Verordnung bezeichneten und mit in Kraft treten dieser Tierseuchenverordnung für den Sperrbezirk unmittelbar geltenden Schutzmaßnahmen wie z. B. Verbringungsverbote wirksam werden. Käme es hierbei zu einer zeitlichen Verzögerung, würde durch das entsprechend spätere Wirksamwerden der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen die Verbreitung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen begünstigt oder könnte eine bereits stattgefundenene Verschleppung erst verspätet erkannt werden.

Im Interesse einer effektiven Tierseuchenbekämpfung überwiegt das besondere öffentliche Interesse daran, dass auch während eines eventuellen Klageverfahrens erforderliche Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen durchgeführt werden können. Das Interesse der Bienenhalter muss hinter diesem besonderen öffentlichen Interesse zurückstehen.

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Ziffer 4 VwGO in Verbindung mit § 37 Tiergesundheitsgesetz entfällt die aufschiebende Wirkung der Klage.

Hinweise:

1. Innerhalb des Sperrbezirks sind alle Bienenvölker und Bienenstände unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen; diese Untersuchung ist frühestens zwei Monate, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen (Hinweis: Die zweite Untersuchung ist entbehrlich, wenn sich

bei der Untersuchung von Futterproben, die im Rahmen der ersten Untersuchung zusätzlich gezogen worden sind, keine Anhaltspunkte für Amerikanische Faulbrut ergeben).

2. Sich im Sperrbezirk befindliche bewegliche Bienenstände dürfen nicht von ihrem Standort entfernt werden.
3. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futteinvorräte, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
4. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.
5. Grundsätzlich gilt jederzeit, dass von Bienen nicht mehr besetzte Bienenwohnungen vom Besitzer der Bienen stets bienendicht verschlossen zu halten sind.

Ihre Rechte:

Sie können gegen diese Verfügung innerhalb eines Monats, nachdem diese bekannt gegeben wurde, wie folgt Klage erheben:

- schriftlich beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 32 40, 32389 Minden)
oder
- mündlich zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Minden
oder
- durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Verwaltungsgerichts Minden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Verwaltungsgericht Minden geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERRV) vom 24. November 2017).

Bitte beachten Sie:

- Sie können auch eine andere Person bevollmächtigen, für Sie Klage zu erheben.
- Ihre Klage muss innerhalb der Monatsfrist bei Gericht eingegangen sein.
- Gegner einer Klage gegen diesen Bescheid ist der Kreis Gütersloh.
- Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Ergänzende Hinweise

zur Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Klage gegen diese Tierseuchenverfügung hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Sie müssen die Ihnen auferlegte Handlung bzw. die von Ihnen geforderte Unterlassung daher fristgerecht vornehmen.

Eine Aussetzung der Vollziehung kann bei mir beantragt werden. Auf Antrag kann auch das Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 32 40, 32389 Minden) die aufschiebende Wirkung wiederherstellen (vgl. § 80 Abs. 4, 5 VwGO).

Im Auftrag

gez.

Dr. Steinig
Ltd. Kreisveterinärdirektor

54/2023 Kreis Gütersloh

Hinweis auf die Veröffentlichung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Warendorf und dem Kreis Gütersloh zur Vergabe von Verkehrsdienstleistungen des Linienbündels WAF 6 und ihrer Genehmigung sowie deren Änderungsvereinbarung und ihrer Genehmigung durch die Bezirksregierung Münster

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Warendorf und dem Kreis Gütersloh zur Vergabe von Verkehrsdienstleistungen des Linienbündels WAF 6 (einschließlich der Linie 374, bei der ein Linienabschnitt auf dem Gebiet des Kreises Gütersloh liegt) sowie deren Genehmigung durch die Bezirksregierung Münster vom 25.01.2023 sind im Amtsblatt Nr. 5 für den Regierungsbezirk Münster vom 03.02.2023 unter Nr. 19 auf den Seiten 33 bis 35 veröffentlicht worden.

Die Änderungsvereinbarung zur vorgenannten Vereinbarung sowie deren Genehmigung durch die Bezirksregierung Münster vom 13.07.2023 sind im Amtsblatt Nr. 29 für den Regierungsbezirk Münster vom 21.07.2023 unter Nr. 135 auf den Seiten 190 und 191 veröffentlicht worden.

Auf diese Veröffentlichungen wird entsprechend § 24 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit hingewiesen.

Gütersloh, den 07.08.2023

Kreis Gütersloh
Der Landrat
Im Auftrag

Egeler